



REPUBLIK ÖSTERREICH
Oberstaatsanwaltschaft Graz

Jv 1262/10x-26

An das
Präsidium des Nationalrates

W i e n

Graz, am 17.5.2010
Marburger Kai 49
8011 Graz

Telefon: 0316/8064-0*
FAX: 0316/8064-2600
E Mail: ostagraz.leitung@justiz.gv.at

Sachbearbeiter:

Nebenstelle: (DW)

Betrifft: Entwurf betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Strafvollzugsgesetz, die Strafprozessordnung 1975 und das Bewährungshilfegesetz geändert werden Begutachtungsverfahren

Beilagen: Stellungnahmen der Staatsanwaltschaft Graz vom 6.5.2010, Jv 763/10m-26, und der Staatsanwaltschaft Klagenfurt vom 10.5.2010, Jv 544/10d-26

Unter Vorlage der angeführten Beilagen wird seitens der Oberstaatsanwaltschaft Graz wie folgt Stellung bezogen:

An sich bestehen gegen das geplante Gesetzesvorhaben keine Einwände, obgleich anzumerken ist, dass dem elektronisch überwachten Hausarrest in der Praxis wohl kaum die Eignung zukommen wird, die Haftgründe nach § 173 Abs 2 StPO effektiv zu substituieren.

Jedenfalls besteht ein Anpassungsbedarf mit Bezug auf die Anrechnung des vor dem Urteil erlittenen, elektronisch überwachten Hausarrestes (§ 38 StGB).

Bei der derzeitigen budgetären Situation sollte die geplante Gesetzesänderung nur bei sichergestellter Kostenneutralität in Angriff genommen werden.

Der Leiter der Oberstaatsanwaltschaft:
G a s s e r

elektronisch gefertigt!



REPUBLIK ÖSTERREICH
Staatsanwaltschaft
Graz

Graz, am 6.5.2010

C. v. Hötzendorf Straße 41
8010 Graz

Telefon: 0316/8047-0

Telefax: 0316/8047-5555

e-mail:

stagraz.leitung@justiz.gv.at

SB: StA Dr. Kroschl

Jv 763/10m-26

An die

Oberstaatsanwaltschaft

G r a z

Bezug: BMJ-L641.008/0001-II 1/2010

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das
Strafvollzugsgesetz, die Strafprozessordnung
1975 und das Bewährungshilfegesetz geändert
werden - Begutachtung

Bezugnehmend auf den Erlass des Bundesministeriums für
Justiz vom 6.4.2010 wird zum im Betreff genannten
Begutachtungsentwurf nachstehende

S t e l l u n g n a h m e

erstattet:

Gegen die Notwendigkeit der im Entwurf vorgeschlagenen
neuen Vollzugsform des elektronisch überwachten Hausarrests
für den Vollzug von Freiheitsstrafen und der
Untersuchungshaft wird mit Blick auf die anhaltend knappe
Ressourcenausstattung im Justizbereich grundsätzlich nichts

- 2 -

eingewendet.

Zu einzelnen Bestimmungen bestehen jedoch folgende Bedenken:

Zu Artikel 1 (Änderung des Strafvollzugsgesetzes):

Zu § 156c Abs. 1: In Bezug auf die vorgeschlagenen Voraussetzungen für eine Bewilligung des Hausarrests in lit. b und c leg. cit. (geeignete Beschäftigung, Sozialversicherungsschutz) wird auf die allfällige Problematik bei Menschen, die sich im Ruhestand befinden (auch im Strafvollzug sind die Sozialversicherungsleistungen ruhend gestellt), hingewiesen.

Zu § 156d Abs. 1: Soweit nach dem Entwurf auch über die gänzliche Anhaltung im elektronisch überwachten Hausarrest (sog. „Frontdoor-Variante“) der jeweilige Anstaltsleiter entscheiden soll, wird angeregt, diese Entscheidungskompetenz - wie bei der Entscheidung über die Substituierung der Untersuchungshaft - dem jeweils erkennenden Gericht zu überlassen, zumal die noch vor Antritt der Strafhaft erfolgende vollständige Umwandlung einer unbedingten Freiheitsstrafe in einen die Lebensführung wesentlich weniger einschränkenden Hausarrest, dem im Ergebnis wohl (auch) Sanktionscharakter zukommt, von einem unabhängigen Gericht entschieden werden sollte.

Gerade bei dieser vorgeschlagenen Variante kann nämlich das Argument, der Anstaltsleiter sei aufgrund seiner fachspezifischen Kenntnisse und Erfahrungen besser geeignet, eine Missbrauchsprognose in Bezug auf den Hausarrest abzugeben und sonstige vollzugsspezifische Fragen zu beantworten, (noch) nicht ins Treffen geführt werden.

Dadurch könnte auch - zumindest in solchen Fällen - die

- 3 -

(systemwidrig erscheinende) Einbindung des Gerichts in die „Vollzugsform“, indem es aussprechen kann, dass ein Hausarrest längstens für drei Monate bzw. bis zum rechnerisch frühesten Zeitpunkt einer bedingten Entlassung nicht zulässig ist (§ 266 des Entwurfs), eliminiert bzw. abgeschwächt werden.

Bei der vorgeschlagenen „Backdoor-Variante“ erscheint jedoch die Entscheidungskompetenz des Anstaltsleiters aus den oben genannten Gründen (fachspezifischere Kenntnisse) zielführend.

Zu Artikel 2 (Änderung der Strafprozessordnung 1975):

Zu § 173a Abs. 2 StPO: Das Verlassen der Unterkunft sollte - analog zu § 156b Abs. 1 des Entwurfs - auch zum Zweck der Inanspruchnahme dringend notwendiger medizinischer Hilfe erlaubt sein.

Zu § 266: Abgesehen von den vorstehenden Ausführungen sollte das Einbeziehen generalpräventiver Überlegungen in § 266 Abs. 1 („... um der Begehung strafbarer Handlungen durch andere entgegenzuwirken.“) schon aus prinzipiellen Erwägungen und - sieht man den Hausarrest tatsächlich als Vollzugs- und nicht als Sanktionsform - auch deshalb vermieden werden, weil Gesichtspunkte der Generalprävention im Bereich des Strafvollzugs keine (bzw. nur eine untergeordnete) Rolle spielen.

Der Leiter der Staatsanwaltschaft:

M ü h l b a c h e r

elektronisch gefertigt



Republik Österreich

Staatsanwaltschaft Klagenfurt

Jv 544/10d-26

An die

Oberstaatsanwaltschaft

G r a z

zu Jv 1262/10x-26

Klagenfurt, am 10.5.2009

Briefanschrift:

Heuplatz 3

A-9010 Klagenfurt

Telefon: 0463/57550-0

FAX: 0463/57550-5007

Sachbearbeiter:

EStA Dr. Borotschnik

Nebenstelle: 5012

Betrifft: Entwurf betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Strafvollzugsgesetz, die Strafprozessordnung 1975, und das Bewährungshilfegesetz geändert werden
- Versendung zur Begutachtung

Bezug: Erlass vom 8.4.2010

Zu dem mit dem bezughabenden Erlass übersendeten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Strafvollzugsgesetz, die Strafprozessordnung 1975, und das Bewährungshilfegesetz geändert werden, wird folgende

S T E L L U N G N A H M E

erstattet:

Soweit mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf Alternativen zum Sicherungsmittel der Untersuchungshaft und zum Vollzug von Freiheitsstrafen angestrebt werden, ist einer solchen Intention des Gesetzgebers grundsätzlich nicht entgegen zu treten, allerdings darf bemerkt werden, dass solche Haft-Alternativen bereits nach geltender Rechtslage in ausreichendem Maß, beginnend mit den gelinderen Mitteln zur Vermeidung der Untersuchungshaft im Ermittlungs- und Hauptverfahren, über die Gestaltungsmöglichkeiten der diversionellen Erledigung und der bedingten Strafnachsicht bis hin zum Institut der Erbringung gemeinnütziger Leistungen nach dem § 3a StVG, zur Verfügung stehen und diese in der Praxis auch durchaus effizient angewendet werden.

Das mit dem Entwurf angestrebte Ziel, den hohen Belegstand der Justizanstalten durch den elektronisch überwachten Hausarrest zu vermindern und damit eine Kostenreduktion im Bereich des Strafvollzuges zu erreichen, erscheint bei einem unverhältnismäßig hohen Anteil ausländischer Anstaltsinsassen von rund 45 % nicht annähernd gesichert. Davon abgesehen begründet die Einführung des elektronisch überwachten Hausarrestes wohl auch die Gefahr der Institutionalisierung eines „Zwei-Klassen-Vollzuges“, zumal der Hausarrest wohl nur für sozial und wirtschaftlich besser situierte Bevölkerungs- bzw. Tätergruppen in Betracht kommen dürfte, was wiederum die gesellschaftliche Akzeptanz dieser Alternativmaßnahmen deutlich reduzieren und zudem das Sanktionsziel einer wirksamen Tat- und Täterprävention in Frage stellen könnte.

Zu Artikel 1 Z 3 (§ 156b und § 156c StVG) und Artikel 2 Z 4 (§ 266 StPO):

Die mit der vorgeschlagenen Neufassung des Strafvollzugsgesetzes vorgesehenen Grundsätze des Vollzuges durch telefonisch überwachten Hausarrest werden im Hinblick darauf, dass ein derartiger Alternativvollzug nach der Intention des Entwurfs offenbar auch bei gravierenden Straftaten, wenn nämlich die noch zu verbüßende Strafzeit voraussichtlich 12 Monate nicht übersteigt, zum Tragen kommen soll, den weiterhin zu verfolgenden präventiven Belangen des Strafvollzuges bei Weitem nicht gerecht.

Bei konsequenter Anwendung der vorgeschlagenen Neuregelung wäre der Vollzug in Form des elektronisch überwachten Hausarrests nämlich auch in Fällen mittlerer bis schwerer Kriminalität anzuwenden (etwa in Fällen von Sexualdelikten oder der Wirtschaftskriminalität) anzuwenden, wenn ohnehin schon die Voraussetzungen der bedingten Nachsicht eines Teiles der Strafe nach § 43a Abs 3 oder 4 StGB oder die seit der Novellierung (vgl. BGBl I 2007/109) deutlich ausgedehnten Möglichkeiten der bedingten Entlassung nach § 46 StGB gegeben sind. Damit werden allerdings in letzter Konsequenz die dringend gebotenen Präventiverfordernisse unterlaufen und im Hinblick auf die weiteren Bedürfnisse der strikten sozialen Integration der Strafgefangenen die Gefahr einer sozialen Segregation im Strafvollzug begründet.

Zu Artikel 2 Z 1 (§ 173a StPO):

Der Einführung des Hausarrests als Alternative zur Untersuchungshaft, sofern deren Zweck nicht bereits durch gelindere Mittel zu erreichen ist, wird zwar grundsätzlich nicht entgegengetreten, es darf jedoch aus Sicht der Staatsanwaltschaft Klagenfurt angemerkt werden, dass die praktischen Einsatzmöglichkeiten des Hausarrestes in Anbetracht der bereits bestehenden Alternativen zur Untersuchungshaft (§ 173 Abs 5 StPO) eingeschränkt zu sehen sind. Vor Allem wird der Hausarrest in Anbetracht der zeitgemäßen Kommunikationsmöglichkeiten einer anzunehmenden Tatbegehungsfahr nach § 173 Abs 1 und Abs 2 Z 3 StPO wohl nicht effizient entgegen wirken können. Zudem erscheint der Hausarrest in Fällen eklatanter Fluchtgefahr wohl nicht anwendbar; andererseits kann den Haftgründen der Flucht- und Tatbegehungsfahr in weniger dringenden Fällen bereits bisher durch die Anwendung gelinderer Mittel begegnet werden. Schließlich eignet sich die ins Auge gefasste Alternative zur Untersuchungshaft nicht zur Abwendung der Fluchtgefahr bei ausländischen Untersuchungsgefangenen, die einen erheblichen Teil dieser Insassenkategorie ausmachen, weshalb auch eine ins Gewicht fallende Reduktion der Zahl von Untersuchungshäftlingen mit diesem Gesetzesvorhaben nicht zu erreichen sein wird.

Der Leiter der Staatsanwaltschaft:

Dr. Kranz eh.

elektronisch gefertigt